



Das neue Bauvertragsrecht

von Rechtsanwalt Christoph Haasler, Praxisgruppe Bau- und Vergaberecht*

Der Bundestag hat am 10. März 2017 das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ verabschiedet. Damit werden nach der zu erwartenden Zustimmung des Bundesrates erstmalig gesetzliche Regelungen für den Bauvertrag, den Architekten- und Ingenieurvertrag und den Bauträgervertrag in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt. Die Gesetzesreform tritt zum **01. Januar 2018** in Kraft, d. h. auf sämtliche Verträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, finden die neuen Regelungen Anwendung.

I. Einführung

Als gesetzliche Grundlage für Bauverträge stand bisher nur das Werkvertragsrecht gemäß den §§ 631 ff. BGB zur Verfügung. Das Werkvertragsrecht umfasst jedoch ebenso Verträge über IT-Leistungen, die Tierzucht oder das Friseurhandwerk, so dass die §§ 631 ff. BGB nur bedingt auf die speziellen Bedürfnisse des Bauvertrags zugeschnitten sind. Bisher wurden die Grundlagen des privaten Baurechts deshalb vor allem aus der VOB/B und der dazu erschienenen Rechtsprechung und Kommentarliteratur entwickelt. Bei der VOB/B handelt es sich jedoch um Allgemeine Geschäftsbedingungen, deren Regelungen teilweise einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte nicht standhalten, da sie AGB-widrig sind. Vor diesem Hintergrund wurde das Fehlen klarer gesetzlicher Vorgaben für den Bauvertrag vielfach kritisiert, da eine sinnvolle Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen damit erheblich erschwert wurde. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bauvorhaben mit zum Teil einer Vielzahl von Beteiligten, der stetigen Weiterentwicklung der Bautechnik und der europäischen Anforderungen an einen Verbraucherschutz hat sich der Gesetzgeber nun zu der Einführung eines Bauvertragsrechts in das Werkvertragsrecht des BGB entschieden.

II. Grundstruktur

Im Rahmen der Gesetzesnovelle wurde das Werkvertragsrecht neu gegliedert. Es gibt nunmehr einen allgemeinen Teil (§§ 631 – 650 BGB), der für sämtliche Werkverträge, also auch den Bauvertrag etc., gilt. In diesem Teil sind weiterhin die Grundsätze zur Abnahme, Vergütung, Mängelrechten etc. enthalten. Im Zuge der Reform wurden von diesen allgemeinen Vorschriften die Regelungen zu den Abschlagszahlungen (§ 632a BGB-neu), der fiktiven Abnahme (§ 640 Abs. 2 BGB-neu) und

der Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB-neu) geändert bzw. ergänzt.

Neben den allgemeinen Vorschriften sieht das Gesetz künftig spezielle Regelungen für das Bauvertragsrecht (§§ 650a – 650o BGB), den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p - 650t BGB) und zum Bauträgervertrag (§§ 650u und 650 v BGB) vor. Für das Bauvertragsrecht wurde eine Zweiteilung in ein Bauvertragsrecht für den unternehmerischen Rechtsverkehr und ein Verbraucherbauvertragsrecht vorgenommen. Für die Frage, welche Vorschriften auf einen Bauvertrag künftig anzuwenden sind, kommt es also zunächst darauf an, ob beide Vertragspartner Unternehmer sind oder ein Verbraucher an dem Vertrag beteiligt ist. Diese Unterscheidung ist den meisten Bauunternehmen bereits hinsichtlich der Anforderungen an die Einbeziehung der VOB/B in einen Bauvertrag bekannt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuregelungen des allgemeinen Werkvertragsrechts und des Bauvertragsrechts bezogen auf den unternehmerischen Rechtsverkehr kurz vor. **In einem weiteren JusLetter werden wir dann auf den Verbraucherbauvertrag, den Architekten- und Ingenieurvertrag und den Bauträgervertrag eingehen.**

1. Abschlagszahlung, § 632a BGB-neu

Nach der bisherigen Rechtslage sollte die Höhe der Abschlagszahlung nach dem sogenannten „Wertzuwachs“ auf Seiten des Bestellers durch die bisher erfolgten Leistungen berechnet werden. Ein solcher Wertzuwachs war im Einzelfall schwer zu ermitteln und führte immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Parteien. Mit der Neuregelung wird bezüglich der Höhe der Abschlagszahlung nun auf den Wert der von dem Unternehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen abgestellt. Damit nähert sich der Inhalt der Regelung des § 632a Abs. 1 BGB-neu der Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B an.

Bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung konnte der Besteller bisher die Abschlagszahlung bei wesentlichen Mängeln verweigern. Künftig kann der Besteller nur noch einen „angemessenen“ Teil des Abschlags verweigern. Der Besteller kann also mit der bloßen Behauptung, dass sich das Werk nicht in einem vertragsgemäßen Zustand befindet, nicht die gesamte Abschlagszahlung verweigern.



In der baurechtlichen Praxis waren Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB bisher von untergeordneter Bedeutung, da regelmäßig die Regelung der VOB/B vereinbart war.

2. Fiktive Abnahme, § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB-neu

Die bisherige Regelung der fiktiven Abnahme nach § 640 Abs. 1 S. 3 BGB wurde vielfach kritisiert, weil die bloße Verweigerung der Abnahme ohne die Benennung von Mängeln die Fiktion nicht eintreten ließ. Nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB-neu gilt ein Werk künftig als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Voraussetzung für die fiktive Abnahme ist damit auf Seiten des Unternehmers ausdrücklich die Fertigstellung des Werkes. Damit soll ein zu frühes Andienen des Werkes durch den Unternehmer unterbunden werden. Umgekehrt wird eine missbräuchliche Verweigerung der Abnahme durch den Besteller ausgeschlossen, indem er künftig mindestens einen Mangel angeben muss. Dabei wird die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln nicht mehr vorgenommen. Die Fiktion tritt nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB also ein, wenn der Besteller sich entweder überhaupt nicht zu dem Abnahmeverlangen äußert oder wenn er die Abnahme ohne die Benennung mindestens eines Mangels verweigert.

3. Kündigung aus wichtigem Grund, § 648a BGB-neu

Mit der Gesetzesnovelle können künftig beide Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dabei wurde die Aufnahme eines Katalogs an wichtigen Gründen, die eine Kündigung rechtfertigen können, wie zum Beispiel in den §§ 8, 9 VOB/B, nicht aufgenommen. Ein wichtiger Grund liegt nach der neuen gesetzlichen Regelung demnach vor, wenn dem kündigenden Teil „*unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werkes nicht zugemutet werden kann*“. Mit der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Unzumutbarkeit“ wird zwar nicht die durchaus wünschenswerte Rechtssicherheit erreicht, allerdings kann hierzu auf eine umfassende Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Schließlich kann die Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes ohnehin nur im Einzelfall beantwortet werden. Ebenfalls möglich ist eine Teilkündigung, die sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen muss (bei einem VOB/B-Vertrag muss es sich

um einen „abgeschlossenen“ Teil handeln). Nach der Kündigung sind beide Vertragsparteien zu einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes verpflichtet, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Dabei soll die Feststellung des Leistungsstandes keine der Abnahme vergleichbaren Rechtsfolgen auslösen. Sie dient allein der quantitativen Bewertung der bis zur Kündigung erbrachten Leistung, da der Unternehmer bei einer Kündigung aus wichtigem Grund auch nur Anspruch auf die Vergütung hat, die auf das bis zur Kündigung erbrachte Teilgerwerk fällt.

§ 650h BGB ordnet zudem an, dass jede Kündigung eines Bauvertrages der Schriftform bedarf. Eine Kündigung in bloßer Textform reicht nicht aus. Dieses gilt also sowohl für die „freie“ Auftraggeberkündigung (§ 649 BGB-alt / § 648 BGB-neu) als auch für die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB-neu).

4. Vertragsänderung/Anordnungsrecht des Bestellers/Vergütungsanpassung

Zu der im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes umstrittensten Neuerung gehören das Anordnungsrecht des Bestellers und die daraus resultierende Änderung des Vertrages und die Anpassung der Vergütung. Das Anordnungsrecht ist dem BGB-Werkvertrag bisher fremd gewesen. Den am Bau Beteiligten sind ähnliche Regelungen aus § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B bzw. § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B bereits bekannt. Sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Vergütungsansprüche bestehen aber erhebliche Unterschiede zwischen den Neuregelungen im BGB und den VOB/B-Regelungen.

Dazu im Einzelnen:

a) Vertragsänderung/Anordnungsrecht, § 650b BGB-neu

§ 650b BGB-neu legt die Voraussetzungen für ein Anordnungsrecht des Bestellers bezogen auf Vertragsänderungen fest.

Grundsätzlich unterscheidet der neugeschaffene § 650b BGB zwischen zwei unterschiedlichen Vertragsänderungen:

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, weil sich zum Beispiel die Vorstellungen des Bestellers geändert haben
oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, also dazu dient, den ursprünglich vereinbarten Werkerfolg zu erreichen



(z. B. aufgrund von Änderungen der Rechtslage oder behördlicher Vorgaben).

Dabei verfolgt die Neuregelung das Ziel, dass die Vertragsparteien auf ein Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütungen hinwirken. Erst danach kann der Besteller von seinem Anordnungsrecht Gebrauch machen. Deshalb ist der Unternehmer künftig verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, sobald der Besteller einen Änderungswunsch an ihn herangetragen hat. Im Fall der Änderung nach Alternative 1. jedoch nur dann, wenn die Ausführung der Änderung zumutbar ist

Erst wenn die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem Unternehmer keine Einigung erzielt haben, kann der Besteller die Änderung (in Textform) anordnen. Dieser Anordnung muss der Unternehmer nachkommen, es sei denn, in der Alternative 1. ist ihm die Ausführung nicht zumutbar. Anders als nach den Regelungen in der VOB/B wird vor einer Anordnung des Bestellers also eine Einigungs-/Verhandlungsphase vorgeschaltet. Sollte der Einigungsversuch nicht erfolgreich sein und es zu Streitigkeiten über das Anordnungsrecht oder die Vergütungsanpassung kommen, besteht die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um möglichst schnell Rechtsschutz zu erlangen. Baustillstände und Liquiditätsengpässe sollen damit soweit als möglich vermieden werden. Es bleibt aber unklar, ob der Bauunternehmer in dieser Phase seine Leistung berechtigt verweigern kann bzw. wer für etwaige stillstandsbezogene Kosten aufzukommen hat.

b) Vergütungsanpassung, § 650c BGB-neu

Korrespondierend zu der Anordnung des Bestellers zur Vertragsänderung wird in § 650c BGB-neu die Anpassung der Vergütung („Nachtrag“) geregelt.

aa) Wahlrecht Berechnungsmethode

Für den Unternehmer ergibt sich künftig ein Wahlrecht, ob er die Nachträge auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten oder seiner ursprünglichen Kalkulation abrechnen möchte:

Der Unternehmer kann seinen Vergütungsanspruch nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermitteln. Bei dieser Berechnungsmethode soll er die Differenz zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne die Anordnung des Bestellers entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Anordnung tatsächlich entstanden sind, bilden. Nach den so ermittelten tatsächlichen Herstellkosten sind

„angemessene“ Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn vorzunehmen. Dafür reicht der bloße Verweis auf die Urkalkulation allerdings nicht aus, da es nach der Gesetzesbegründung innerhalb einer Nachtragsberechnung keine Kombination zwischen den tatsächlich erforderlichen Kosten einerseits und den ursprünglich kalkulierten Kosten andererseits geben darf. Es bleibt deshalb abzuwarten, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ der Zuschläge ausgefüllt werden wird.

Alternativ dazu hat der Unternehmer die Möglichkeit, zur Nachtragsberechnung auf die Fortschreibung der Vertragspreise auf Basis der hinterlegten Urkalkulation zurückzugreifen. Bei dieser Berechnungsalternative kann damit auf die zu § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 6 VOB/B entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Diese Möglichkeit hat der Unternehmer aber nur, wenn die von ihm offenbarte oder zumindest hinterlegte Urkalkulation ausreichend aufgeschlüsselt ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, hat die Vergütungsanpassung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zu erfolgen. Es besteht dann also kein Wahlrecht für den Unternehmer.

Im Ergebnis erhält der Unternehmer mit der Neuregelung eine Berechnungsmöglichkeit nach den tatsächlich erforderlichen Kosten, die er nach den Regelungen der VOB/B bisher nicht hatte. Vor diesem Hintergrund könnte es für Bauunternehmer künftig zu überlegen sein, ob die BGB- oder die VOB/B-Regelung für ihn günstiger ist. Interessant ist das Wahlrecht nach der BGB-Regelung insbesondere für Bauunternehmen, die bei größeren, langwierigeren Bauvorhaben beteiligt sind, da sich über einen längeren Zeitraum die Preise für Baustoffe wie Stahl etc. durchaus stark verändern können. Mit der neugeschaffenen BGB-Regelung könnte damit der zur VOB/B bekannte Grundsatz „schlechter Preis bleibt schlechter Preis und guter Preis bleibt guter Preis“ an Bedeutung verlieren.

bb) „80-Prozent-Regel“

Für den Fall, dass Streit über die Höhe der Vergütung für die „Nachträge“ besteht, wurde in § 650c Abs. 3 BGB eine sogenannte „80-Prozent-Regel“ für Abschlagszahlungen“ eingefügt. Danach kann der Bauunternehmer bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen 80 Prozent einer in seinem Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Es erfolgt also eine vorläufige Pauschalierung eines Teils der beanspruchten Mehrvergütung, die im Rahmen von Abschlagszahlungen berücksichtigt werden soll. Damit will der Gesetzgeber



das Risiko für den Unternehmer senken, dass er die infolge der Änderung geschuldete Mehrleistung zunächst ohne Vergütung erbringt und eine Klärung der Mehrvergütung erst im Zusammenhang mit der Schlussrechnung erfolgt. Allerdings muss der Unternehmer etwaige Überzahlungen verzinst zurückgewähren. Leistet der Bauherr die Abschlagszahlungen nicht, wird der Bauunternehmer die Leistung einstellen. Damit besteht für den Bauherrn selbst im Fall überhöhter Nachtragsangebote das Risiko von Baustillständen. Dem Bauherrn bleibt dann nur die Möglichkeit, überhöhten Ansprüchen schnell im Wege der einstweiligen Verfügung des § 650d BGB entgegenzutreten.

5. Einstweilige Verfügung, § 650d BGB-neu

In § 650d BGB-neu werden Erleichterungen für den Antrag einer einstweiligen Verfügung normiert, sofern es Streitigkeiten über das Anordnungsrecht oder die Vergütungsanpassung gibt. Es bleibt abzuwarten, ob von dieser prozessualen Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird und ob die Gerichte in einem gerichtlichen Eilverfahren die komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit Nachträgen tatsächlich baubegleitend lösen können.

6. Sicherungshypothek des Bauunternehmers, § 650e BGB-neu

Der Anwendungsbereich der bisher in § 648 BGB geregelte Sicherungshypothek des Bauunternehmers wird um die Errichtung einer Außenanlage erweitert.

III. Änderung des Kaufrechts, § 439 Abs. 3 BGB-neu

Nach der Reform haftet der Verkäufer von Baumaterialien zukünftig verschuldensunabhängig für die Aus- und Einbaukosten, die infolge der Lieferung einer mangelhaften Sache anfallen. Bisher konnte der Bauunternehmer von seinem Baustoffhändler nur die Lieferung mangelfreien Materials verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des mangelhaften Materials musste er jedoch regelmäßig selbst tragen, weil er gegenüber seinem Bauherrn im Rahmen der Nacherfüllung dafür haftete. § 439 Abs. 3 BGB-neu ordnet an, dass der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet ist, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist relativ weit gefasst und bezieht sich zum einen auf Sachen, die „eingebaut“ werden, zum anderen auch auf Sachen, die an eine andere Sache angebracht werden. Der Gesetzgeber wollte damit bewusst auch

Baumaterialien in den Anwendungsbereich einschließen, die nicht im Wortsinn in ein Bauwerk eingebaut werden, sondern an dieses angebracht werden, wie z. B. Dachrinnen, Innenleuchten etc.. Ebenso wird damit auch die Lieferung mangelhafter Farben und Lacke erfasst, die zum Zwecke der Nacherfüllung beispielsweise abgeschliffen und erneut aufgebracht werden müssen. Im Ergebnis wurde damit eine erhebliche Haftungserleichterung für Bauunternehmen geschaffen. Abzuwarten bleibt, ob Baustoffhändler künftig versuchen werden, die Haftung für Ein- und Ausbaukosten bei Materialfehlern im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen.

IV. Fazit

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber sich nach jahrzehntelanger Diskussion für die Einführung eines Bauvertragsrechts entschieden hat, Vereinbarungen für einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik Deutschland auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn es auch Regelungen zu weiteren Streitpunkten im Rahmen der Abwicklung eines Bauvertrages, wie z. B. zu den Mängelrechten vor der Abnahme, Vertragsstrafen oder den Sicherheiten, gegeben hätte. Immerhin - ein Anfang mit Ausbaupotential ist gemacht. Mit der Reform werden diverse unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die in den nächsten Jahren durch die Rechtsprechung mit Leben erfüllt werden müssen und bis dahin zu Rechtsunsicherheit führen werden. Ebenso stellen sich Fragen in der praktischen Anwendung der Anordnungsrechte und der damit verbundenen Vergütungsanpassung. Die am Bau Beteiligten werden künftig vor der Entscheidung stehen, ob es für sie vorteilhafter ist, auf die gesetzliche Regelung abzustellen oder die entsprechenden Regelungen der VOB/B in den Vertrag einzubeziehen. Damit stellt sich dann die Frage, ob die VOB/B-Regelungen der Inhaltskontrolle der Gerichte standhalten.

Bereits jetzt möchten wir Sie herzlich zu unserem **Praxisseminar „Das neue Bauvertragsrecht“** einladen. Es erwartet Sie ein detaillierter Überblick über Inhalt und Auswirkungen der Reform auf die Baupraxis. An folgenden Terminen findet unser Praxisseminar an den einzelnen Standorten voraussichtlich statt:

Bremen: Donnerstag, 4. Mai 2017, 17:00 Uhr
Hamburg: Donnerstag, 11. Mai 2017, 17:00 Uhr
Leer: Dienstag, 16. Mai 2017, 15:00 Uhr
Rostock: Donnerstag, 18. Mai 2017, 17:00 Uhr

In dem Praxisseminar werden wir Ihnen Schwerpunkte des Gesetzespakets vorstellen. Vor allem aber möchten



wir gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen, welche Vorbereitungen Sie im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bauvertragsrechtes, z. B. bezogen auf die Änderung Ihrer Musterverträge und Musterschreiben, treffen sollten. Dazu haben Sie im Anschluss an unsere Vorträge Gelegenheit, in lockerer Atmosphäre Ihre individuellen Fragen und Anmerkungen zum neuen Bauvertragsrecht mit unseren Baurechtlern zu diskutieren. Zum Praxisseminar erhalten Sie noch eine persönliche Einladung. Wir freuen uns schon jetzt auf Ihr Kommen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für individuelle Schulungen zum neuen Bauvertragsrecht in Ihrem Unternehmen zur Verfügung. Dabei stimmen wir die Schwerpunkte unserer Seminare auf die speziellen Bedürfnisse Ihrer Tätigkeit ab. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter sowie Informationen zum Praxisforum unseres Teams Bau- und Vergaberecht finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

***Christoph Haasler** studierte Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Hamburg und Bremen. Seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2007 war er zunächst in unserem Bremer Büro tätig. Danach war Herr Haasler mehrere Jahre als Leiter des Beteiligungsmanagements in einem der größten kommunalen Krankenhauskonzerne der Bundesrepublik beschäftigt. Nach seiner Tätigkeit in einer wirtschaftsrechtlichen Kanzlei ist Herr Haasler seit Anfang 2017 in der Beratung mittelständischer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber im Bereich des Bau- und Vergaberechts für unsere Sozietät tätig. Er hat den Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht erfolgreich abgeschlossen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Bearbeitung gesellschafts- und insolvenzrechtlicher Fragestellungen mit Bezug zur Bauwirtschaft. Herr Haasler ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht, des Deutschen Baugerichtstages und der ARGE Baurecht im Deutschen Anwaltsverein.